

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. Mai 1910.

Inhalt.

Verordnuna: des Ministeriums des Innern: die Dampfeselaufsicht betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. April 1910)

Die Dampfeselaufsicht betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfesel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), und der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafesesebuchs, sowie zum Vollzuge der §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlage von Landdampfeseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsesesebblatt 1909 Seite 3) und über die Anlage von Schiffsdampfeseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsesesebblatt 1909 Seite 51) und der am 17. Dezember 1908 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Unterjuchung und Revision der Dampfesel wird unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) verordnet, was folgt:

A. Die Genehmigung der Dampfesel.

Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ 1.

Fälle der Genehmigungspflicht.

- I. Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogtum:
1. einen feststehenden Landdampfesel oder einen Schiffsdampfesel zum Zwecke des Betriebs anlegen will,
 2. einen beweglichen Dampfesel d. h. einen Dampfesel, der an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll, in Betrieb nehmen will,

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910.

28

3. einen Dampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will,
4. einen feststehenden Dampfkessel oder einen Schiffsdampfkessel, dessen Anlegung oder Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte wieder in Betrieb nehmen will.

II. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll.

III. Von der erneuten Genehmigung befreit sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt (Kleinkessel), welche eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren.

IV. Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Abperrorgan sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandteile angefügt sind.

§ 2.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.

I. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln bezeichneten Kessel und Apparate;
2. für die Kessel der Eisenbahnlokomotiven, welche auf den der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 388) unterliegenden Bahnen verwendet werden.

II. Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Apparate und Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt oder die Betriebsstätte eines Kleinkessels wechselt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und bezüglich der in § 1 Ziffer 3 a und b der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und in § 1 Ziffer 3 d und e der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln bezeichneten Apparate und der Kleinkessel dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

III. Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

Feststehende Landdampfessel.

§ 3.

Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Landdampfessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen oder zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

III. Hat der Kessel am Herstellungsort bereits eine Bauprüfung (§ 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln) und eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage der Zeugnisse (Anlagen II und III dieser Verordnung) Mitteilung zu machen.

IV. Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenem Dampfessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war; auch sind die auf einen solchen Dampfessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, ferner für die vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Dampfessel wenn tunlich der Nachweis der Materialbeschaffenheit (§ 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln) beizubringen.

V. Dem Antrage sind folgende Nachweisungen in je dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikbildes (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln), die Abmessungen des Kessels, die Stärke, Art und Beschaffenheit des Baustoffes, die Art der Zusammenfügung, die Querschnitte der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung von Speisevorrichtungen und deren Leistung, der Speiseventile und Speiseleitungen, der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, der Feuerung mit Angabe der Größe der Koflfläche (zutreffendenfalls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandsrichtungen und ihrer Anordnung, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf den qcm, der Brennstoff, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfessel gegeben werden soll, zu entnehmen sind;

2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der Heizfläche zu berechnen, die Art der Feuerungsanlage zu erkennen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen, die Vernietungen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Verstärkungen, Mannlöcher und Reinigungsöffnungen zu ersehen sind;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstück benachbarten Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen, und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer und die Namen der Eigentümer, bei Gebäuden insbesondere auch die Höhe angegeben sind;
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß, Quer- und Längsschnitt, woraus insbesondere auch der Standort des Kessels und der Standort und die Höhe des Kamines, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraums gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

VI. Die Pläne, Zeichnungen und Berechnungen derselben sind von dazu befähigten Personen in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf den Plänen und Zeichnungen anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material (vergleiche die landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306) und in einem zur Vereinerung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

VII. Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Änderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist hierfür ein besonderes Baugesuch mit den hierfür erforderlichen Plänen und Zeichnungen und den statischen Berechnungen für etwa neu zu errichtende freistehende Kamine (auch eiserne Kamine) in doppelter Fertigung unter Beachtung der Bestimmungen der Landesbauordnung einzureichen.

VIII. Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Änderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 4.

Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.

I. Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

II. Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung darüber mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Sachverständigen zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids samt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

III. Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

IV. Sollen Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, in einer Entfernung von 8 m oder weniger (gemessen von der Außenseite der Umfassungswand des Kesselhauses) von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist den betreffenden Nachbarn durch das Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, wenn bei der Anlegung des Kessels die Ausföhrung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5.

Entschlieung über die Genehmigung.

I. Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen sei. Dieselbe hat gleichzeitig mit der Genehmigung des einschlägigen Baugesuchs zu erfolgen.

II. Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrat zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung verweigenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrat anträgt.

III. Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksrats sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung ver sagt, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

IV. Über die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach Anlage 1 dieser Verordnung anzustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, die Bescheinigungen der Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuhängen sind.

V. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Sachverständigen zu übermitteln.

Bewegliche Dampfkessel.

§ 6.

Einreichung, Prüfung und Erledigung des Genehmigungsantrags.

I. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von beweglichen Dampfkesseln kann sowohl von dem Unternehmer beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zunächst in Betrieb genommen werden soll, als vom Kesselfertiger beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

II. In dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers und Kesselfertigers, im zweiten Falle nur des letzteren, anzugeben.

III. Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen beweglichen Kessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist § 3 Absatz IV dieser Verordnung, ferner hinsichtlich der vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Dampfkessel § 21 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, hinsichtlich der dem Antrage beizufügenden Nachweisungen § 3 Absatz V Ziffer 1 und 2 und Absatz VI, hinsichtlich der Verhandlung über die Genehmigung § 4 Absatz I und II und § 5 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

IV. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch das Bezirksamt oder den hierfür als zuständig erklärten Sachverständigen beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörden anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 7.

Unterlassung des Genehmigungsverfahrens im Falle einer schon in anderen deutschen Bundesstaaten erwirkten Genehmigung.

Bewegliche Dampfkessel, deren Inbetriebnahme auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in einem der deutschen Bundesstaaten genehmigt worden ist, können im Großherzogtum ohne nochmalige vorgängige Untersuchung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§ 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist, vorbehaltlich übrigens der über die Aufstellung beweglicher Kessel geltenden polizeilichen Vorschriften (vergleiche § 14 dieser Verordnung).

§ 8.

Die Lokomotivkessel insbesondere.

I. Für Kessel von Fabrik-, Bau- und ähnlichen Lokomotiven, welche nicht auf den der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 unterliegenden Eisenbahnen

verwendet werden (vergleiche § 2 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung), sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 maßgebend.

II. Wird jedoch durch Vorlage der bezüglichen Bescheinigungen nachgewiesen, daß der Lokomotivkessel auf Grund seiner früheren Verwendung auf einer der der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 unterliegenden Eisenbahn einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen worden ist, so kann die auf Grund dieser Prüfung früher erfolgte Zulassung des Lokomotivkessels als der behördlichen Genehmigung gleichwertig erachtet werden, sofern nicht besondere Gründe (insbesondere vorgenommene wesentliche Änderungen und dergleichen) die wiederholte Einleitung des Genehmigungsverfahrens als erforderlich erscheinen lassen.

Schiffsdampfkessel.

§ 9.

I. Die Genehmigung zur Anlegung eines Schiffsdampfkessels ist von dem Schiffseigner oder dem Unternehmer bei demjenigen Bezirksamte, in dessen Bezirk sich nach seiner Erklärung der Heimathafen des Schiffes befindet, zu beantragen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der Wohnsitz des Schiffseigners oder, in Ermangelung eines solchen, des Unternehmers maßgebend.

II. Zu dem Antrag ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Schiffseigners und Kesselfertigers anzugeben.

III. Hinsichtlich der bereits früher in Betrieb gewesenen Schiffsdampfkessel, welche wegen einer wesentlichen Veränderung oder wegen Erlöschens der früheren Genehmigung einer neuen Genehmigung bedürfen, ist § 3 Absatz IV dieser Verordnung, ferner hinsichtlich der vor dem 9. Januar 1910 genehmigten Schiffsdampfkessel § 18 Ziffer 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, hinsichtlich der beizufügenden Nachweisungen und des weiteren Verfahrens § 3 Absatz V Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung mit der Ergänzung, daß die in Ziffer 2 bezeichnete Zeichnung sich auch auf den für den Einbau oder die Aufstellung des Kessels in Aussicht genommenen Schiffsteil zu erstrecken hat, ferner § 3 Absatz VI, § 4 Absatz I und II und § 5 dieser Verordnung entsprechend maßgebend.

IV. Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können im Großherzogtum ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§§ 17 ff. dieser Verordnung) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

Erteilung der Betriebslaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10.

Bei feststehenden und beweglichen Kesseln.

1. Bevor ein neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel in Betrieb genommen wird, sind Prüfungen nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von

Landdampfesseln vorzunehmen und ist zu unterjuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht.

II. Nach der letzten Zusammenfügung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung, ist dem zuständigen Sachverständigen zum Zwecke der Vornahme der Bauprüfung und der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Sachverständigen hierfür festgesetzten Zeitpunkt ist der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und zur Wasserdruckprobe bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Gerätschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

III. Dampfessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaat am Fertigort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Absatz 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln oder nach Vornahme einer Ausbeßerung in Gemäßheit des § 13 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 12 Absatz 5 dieser Bestimmungen entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungs-ort verschickt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung und Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

IV. Die Bescheinigungen der in einem anderen deutschen Bundesstaate zur Prüfung des Baustoffes der Dampfessel ermächtigten Sachverständigen werden im Großherzogtum anerkannt.

V. Dampfessel aus dem Auslande müssen nach den Vorschriften in § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln durch einen in Deutschland zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) geprüft worden ist, muß durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen erfolgen, die in den einzelnen Bundesstaaten als solche anerkannt werden.

VI. Zum Nachweise, daß die Bauprüfung und Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von den hierzu ermächtigten Sachverständigen die Riete mit welchen das Fabrikchild am Kessel befestigt ist, mit dem amtlichen Stempel (Anlage VI dieser Verordnung) zu versehen. Über die erfolgte Bauprüfung und Druckprobe ist je ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen II und III dieser Verordnung auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist. Ferner hat der Sachverständige, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollenbung der genehmigten Dampfesselanlage angezeigt worden ist, gemäß § 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterjuchen, ob die Anlage den Bestimmungen der §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Unterjuchung Anstände, so sind sie dem Unternehmer zum Zwecke der etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzuteilen.

VII. Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Sachverständigen schriftlich durch Zwischenbescheinigung (§ 12 Ziffer 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und ein Zeugnis über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmenuntersuchung nach Anlage IV dieser Verordnung auszustellen.

VIII. Die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahmenuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Sachverständigen der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizuhalten.

IX. Der Kessel darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige dem Dampfkesselbesitzer die Zwischenbescheinigung ausgehändigt und die etwa erforderliche baupolizeiliche Abnahme der Bauten stattgefunden und zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat.

§ 11.

Bei Schiffsdampfkesseln.

I. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme einer genehmigten Schiffsdampfkesselanlage vorzunehmende technische Untersuchung soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes durch den dajelbst zuständigen Sachverständigen erfolgen. Bei Schiffsdampfkesseln, die im Auslande eingebaut wurden, kann die Abnahme in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen vorgenommen werden.

II. Wenn hiernach die technische Untersuchung an einem Orte des Großherzogtums erfolgt, welcher nicht der Heimathafen des Schiffes ist, so ist bei der Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen entsprochen worden ist, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden.

III. Im übrigen ist bei der Untersuchung der genehmigten Dampfschiffskessel vor der Inbetriebnahme gemäß § 10 dieser Verordnung zu verfahren.

B. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12.

Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den §§ 2 bis 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Feuerzüge und das Kesselinnere müssen, sofern es die Bauart des Kessels zuläßt, eine zum Befahren und zur gründlichen Reinigung genügende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Kamine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen tunlichst vermieden werden. In allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsorts und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, ist der Unternehmer — auch nachträglich — zur Beseitigung der Mißstände durch Erhöhung des Kamins, Anwendung rauchverhütender Feuerungseinrichtungen und Benützung eines ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoffes verpflichtet.

Bewegliche Kessel müssen stets mit einer wirksamen, behördlich anerkannten Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfes versehen sein und einen durch eine Klappe verschließbaren Aschenfall besitzen.

Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, so lange sich glühender Brennstoff auf dem Kofte befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

2. Bei feststehenden Dampfkesseln kann der Fianch die für bewegliche Kessel vorgeschriebene Form (§ 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) erhalten.

Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13.

Die Aufstellung feststehender Kessel.

1. Bei der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den §§ 15 und 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Landdampfkesseln noch folgende Vorschriften maßgebend:

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betrieb befindliche Kessel zusammen mehr als dreißig beträgt, sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen haben:

1. Das Dach des Kesselhauses ist tunlichst leicht herzustellen und mit feuer sicherem Material zu decken.
2. Das Kesselhaus muß hell, geräumig und mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen sein.

3. Die Türen des Kesselhauses müssen nach außen aufschlagen und so eingerichtet sein, daß sie sich durch einen leichten Druck von innen öffnen lassen. Wenn nur eine Türe vorhanden ist, muß sie in unmittelbarer Nähe des Heizertandes liegen. Ein zweiter, jederzeit freier Rückzugsweg ist vorzusehen.
4. Jeder mit dem Kesselhaus in Verbindung stehende Nachbarraum muß einen leicht zu öffnenden Notausgang haben.
5. Das Kesselhaus ist von allen nicht zum Kesselbetriebe gehörenden Gegenständen, welche durch ihre Lage oder die Art der Aufstellung den Betrieb erschweren oder gefährden können, freizubehalten.
6. Rohrleitungen sind über der Kesseldecke derart zu verlegen, daß die Bedienung der sämtlichen dort befindlichen Apparate von einer Seite aus und unbehindert geschehen kann.
7. Die freien Seiten der Kesselabdeckung sind mit einem Eisengeländer einzufassen. Zur Besteigung des Kessels ist eine mit Handläufen versehene eiserne Leiter oder Treppe fest anzubringen.
8. Brennbare Bauteile müssen von eisernen Kaminen mindestens 0,3 m entfernt bleiben.
9. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
10. In unmittelbarer Nähe des Kesselraumes muß sich eine Zapfstelle für Trinkwasser und ein Abort befinden, auch ist dem Heizer eine Wascheinrichtung, ein Kleiderbehälter, ein Tisch und eine Bank zur Verfügung zu stellen.
11. Bei Kleinkesseln sind nach Lage der Verhältnisse Einschränkungen der unter 1 bis 10 erwähnten Bedingungen zulässig.

III. Im übrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumllichkeiten, der Feuerungen und der Kamine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Landesbauordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 14.

Die Aufstellung von beweglichen Kesseln.

I. Wird ein beweglicher Dampfkessel zum Zweck des Betriebs in eine Gemeinde oder abgegrenzte Gemarkung verbracht, so hat der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter (insbesondere auch derjenige, in dessen Betrieb die Kesselbenützung stattfinden soll) noch vor Beginn des Betriebs der für die Gemeinde oder Gemarkung zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei die Stelle, an welcher, und die voraussichtliche Dauer, für welche der Betrieb stattfinden soll, sowie den Namen des Kesselbesitzers anzugeben und die Kesselpapiere (Genehmigungsurkunde und Revisionsbuch) vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich sofort darüber zu verlässigen, daß sich die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch in Ordnung befinden und, wenn dies nicht zutrifft und die Papiere ganz oder teilweise fehlen, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

War der bewegliche Kessel vor seiner Verbringung in die Gemartung in dem betreffenden Amtsbezirk noch nicht zum Betrieb verwendet, so hat die Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Kesselpapiere sofort dem Bezirksamt von der Aufstellung des Kessels Anzeige zu erstatten.

II. Bewegliche Dampfkessel dürfen in Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leichtentzündlichem Inhalt nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Betriebs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

III. Im Freien ist die Aufstellung und Benutzung von beweglichen Dampfkesseln nur in solcher Entfernung von Gebäuden und leicht entzündlichen Gegenständen und Waldungen und nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln zulässig, daß eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist. Auch darf durch den Betrieb von beweglichen Dampfkesseln der Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften (§ 108 Ziffer 5 des Polizeistrafrechtsbuches, § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches) kann zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen die Aufstellung beweglicher Dampfkessel weiteren Beschränkungen unterworfen, insbesondere kann deren Aufstellung in Ortschaften oder bestimmten Ortsteilen unterjagt und können über die Entfernung, welche von Gebäuden, leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen, Wegen u. s. f. einzuhalten sind, Bestimmungen getroffen werden.

IV. Im übrigen ist es Sache der Bezirks- und Ortspolizeibehörden, im Einzelfalle die zur Verhütung von Unfällen und Gefährdungen bei der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, daß die zum Schutze der Heizer gegen Witterungseinflüsse und Unfälle erforderlichen Vorkehrungen (Umwehung der Schwungräder, Antriebsriemen, Getriebe) angebracht werden, und daß eine Wascholegenheit und Gelegenheit zur Unterbringung der Kleider vorhanden ist.

Auf die Aufstellung der Eisenbahnlokomotiven finden die besonderen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 sowie die etwa sonst erlassenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung.

§ 15.

Die Aufstellung von Schiffsdampfkesseln.

Der Aufstellungsraum eines Schiffsdampfkessels soll von den im Schiff zu befördernden Personen durch Blechwände abgetrennt und so geräumig sein, daß man ungehindert zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann. Für ausreichende Lüftung des Aufstellungsraums ist Sorge zu tragen. Den Kesselheizern ist Gelegenheit zum Essen, zum Waschen und zur Unterbringung der Kleider zu geben.

C. Der Betrieb der Dampfkessel.

§ 16.

Verpflichtungen der Kesselbesitzer hinsichtlich des Kesselbetriebs.

Dem Besitzer eines Dampfkessels und dem zur Leitung des betreffenden Betriebsteils bestellten Vertreter liegen hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sind, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden. Kessel, welche sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, sind sofort außer Betrieb zu setzen. Hiervon, sowie wenn ein Dampfkessel aus anderem Anlaß für längere Zeit außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb ganz eingestellt werden soll, ist dem zuständigen Sachverständigen Mitteilung zu machen. Etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Ausrüstungsgegenständen sind durch gehörig befähigte Personen sofort zu beseitigen.
2. Der Kessel ist in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen zu reinigen und zu besichtigen.
3. Die Bedienung des Kessels darf nur dazu befähigten, zuverlässigen und in diesem Geschäft wohl bewanderten männlichen Personen, welche mindestens das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, anvertraut werden; dieselben haben sich genaue Kenntnis von der amtlich erlassenen Dienstweisung für die Dampfkesselheizung (Verordnung vom 14. August 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) zu verschaffen. Die Dienstweisung ist an einer hellen, für den Heizer leicht zugänglichen Stelle beim Kessel aufzuhängen.
4. Der Kesselaufstellungsraum ist stets hell und reinlich zu halten und bei Dunkelheit gut zu beleuchten, damit die Bedienung des Kessels und der Ausrüstungsgegenstände jederzeit ordnungsgemäß geschehen kann. Auf oder über dem Dampfkessel und dem ihn umgebenden Mauerwerk dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden. Das Trocknen von Wäsche und Holz und das Wärmen von Essen auf dem Kessel ist unterjagt.
5. Der Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum ist jedem dasselbst nicht Beschäftigten aufs Strengste zu unterjagen; an der Türe ist eine entsprechende Verbotstafel anzubringen.
6. Bei Bedienung der Kesselheizung und Wahl des Heizmaterials ist darauf zu achten, daß Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Besitzer durch Rauch, Ruß u. s. f. vermieden werden.
7. Wenn bewegliche Kessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Waldbeständen oder andern leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude u. s. w. durch Funkenflug erkennbar ist.
8. Der Betrieb beweglicher Kessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrehen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

9. Nach Beendigung des Betriebs beweglicher Kessel darf der Heizer den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung der Feuergefährdung gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn solche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.
10. Die Urkunde über die Genehmigung des Kessels nebst dem Prüfungszeugnis über die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe und der Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung (§ 10 dieser Verordnung) sowie das Revisionsbuch (§ 23 ebenda) sind in einer den Verderb verhütenden Weise an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren.
11. Allen aus Anlaß von Begutachtungen und amtlichen Untersuchungen von dem Sachverständigen oder von der Polizeibehörde hinsichtlich der Herstellung, Änderung, Instandhaltung oder des Betriebs des Kessels gemachten Auflagen ist innerhalb der festgesetzten Fristen Folge zu leisten.
Auch ist der zuständige Sachverständige von allen Vorkommnissen, welche für die Sicherheit des Kessels von Bedeutung sind, namentlich auch von stattgehabten kleinen Ausbesserungen in Kenntnis zu setzen.
12. Wenn eine Explosion des Kessels vorkommt, so ist sofort sowohl die Orts- und Bezirkspolizeibehörde als der zuständige Sachverständige und die Fabrikinspektion hiervon in Kenntnis zu setzen; bis zur Beendigung des Augenscheins durch den Sachverständigen und auf dessen Verlangen auch noch fernerhin darf am Zustande des explodierten Kessels, an seiner Ausrüstung und an seiner Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorgenommen werden, soweit dies nicht zur Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Die regelmäßigen amtlichen Kesseluntersuchungen.

§ 17.

Im Allgemeinen.

I. Jeder zum Zwecke des Betriebs aufgestellte Dampfkessel ist von Zeit zu Zeit durch den zuständigen Sachverständigen einer Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher festzustellen ist, ob der Kessel den Vorschriften der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht, und welche Mängel in dieser Hinsicht sowie überhaupt vom Standpunkt der Sicherheits- und der sonstigen polizeilich zu wahren Interessen bei dem Kessel und dessen Betrieb hervorgetreten sind.

II. Die Untersuchungen sind entweder äußere oder innere oder Wasserdruckproben.

III. Ist ein Kessel vorübergehend, aber auf längere Dauer als ein Jahr, vollständig außer Betrieb gesetzt, so ist eine Untersuchung nicht vorzunehmen; der Kessel darf aber nicht

eher wieder in Betrieb genommen werden, als bis auf Grund einer durch den Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung der betriebsfähigere Zustand des Kessels festgestellt worden ist.

IV. Die Besitzer von beweglichen Kesseln und Schiffsdampfesseln, welche zum Zweck des Betriebs aufgestellt sind, haben spätestens nach Ablauf von zehn Monaten seit Vornahme der letzten Untersuchung dem für den Bezirk der Kesselaufstellung zuständigen Sachverständigen Anzeige zu machen, an welchem Orte und in welcher Räumlichkeit der Dampfessel zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung bereit liegt; bei häufigem Wechsel des Aufstellungsortes ist derjenige Ort zu bezeichnen, an welchem der Kessel für die nächste Zeit voraussichtlich während längerer Dauer sich befinden wird.

V. Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, auf Anfordern des zuständigen Sachverständigen den Kessel zum Zwecke der Untersuchung bereit zu halten und die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitshilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch hat der Kesselbesitzer oder ein Vertreter desselben auf Ersuchen des Sachverständigen der Untersuchung anzuwohnen.

VI. Dem zuständigen Sachverständigen steht das Recht zu, den Kesselaufstellungsraum zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung und der Überwachung des Kesselbetriebs jederzeit, auch unangemeldet, zu betreten. Sie haben zu ihrem Ausweis eine vom Ministerium des Innern ausgestellte Karte bei sich zu führen und auf Verlangen der Kesselbesitzer vorzuzeigen.

§ 18.

Die äußere Untersuchung.

I. In jedem Kalenderjahre hat eine äußere Untersuchung aller Kessel, welche zum Zwecke des Betriebs aufgestellt sind, und zwar bei Landdampfesseln in der Regel, bei Schiffsdampfesseln immer im Betriebe stattzufinden. In demjenigen Jahre, in welchem eine innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt eine äußere Untersuchung bei Landdampfesseln als selbständige Untersuchung in Fortfall.

II. Die äußere Untersuchung ist ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers vorzunehmen; eine Unterbrechung des Betriebs und eine Kaltstellung des Kessels darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

III. Bei der äußeren Untersuchung ist insbesondere der Zustand des Aufstellungsraums, die Beschaffenheit und Wirksamkeit aller für den geordneten Betrieb wichtigen Bestandteile der Kesselanlage, namentlich auch der Ausrüstungsgegenstände und der Feuerung, sowie die Art der Bedienung des Kessels einer Prüfung zu unterziehen.

IV. Wenn sich bei der äußeren Untersuchung Mängel ergeben, welche eine Nachschau in kürzerer Frist als angezeigt erscheinen lassen, so kann der Sachverständige zum Zwecke der Fürsorge für rechtzeitige und vollständige Beseitigung der hervorgetretenen Mängel nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Veranlassung der Polizeibehörde mehrfache Untersuchungen während eines Kalenderjahres vornehmen.

Die innere Untersuchung und die Wasserdruckprobe.

§ 19.

Zeitpunkt der inneren Untersuchung.

I. Eine innere Untersuchung der zum Zweck des Betriebs aufgestellten Dampfkessel hat stattzufinden:

1. mindestens in jedem dritten Kalenderjahr;
2. bei Dampfkesseln, für welche dies im Genehmigungsbescheid oder durch besondere Entscheidung der Polizeibehörde angeordnet wird, in kürzeren Fristen sowie auch ohne solche Anordnung bei Schiffsdampfkesseln in jedem zweiten Kalenderjahr;
3. falls eine Ausbesserung des Kessels im Sinne des § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln stattgefunden hat, vor der Wiederinbetriebnahme des ausgebesserten Kessels;
4. falls schon vor der Wiederkehr des nach Ziffer 1 und 2 für die innere Untersuchung bestimmten Zeitpunktes sich wegen Mängeln, die an dem Kessel hervorgetreten sind, für die Polizeibehörde oder den Sachverständigen Veranlassung zur Anordnung einer inneren Untersuchung ergibt.

II. Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Kesselbesitzer durch den zuständigen Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, in Kenntnis zu setzen; zum Zwecke der inneren Untersuchung ist der Betrieb des Kessels zu unterbrechen und der Kessel innen und außen gründlich zu reinigen. Damit hierdurch der Kesselbesitzer möglichst wenig belästigt werde, soll sich der Sachverständige mit dem Kesselbesitzer tunlichst über die Wahl des für die innere Untersuchung geeigneten Zeitpunktes verständigen.

III. Bewegliche und Schiffsdampfkessel, die sich vorübergehend im Großherzogtum befinden, sollen vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 9 Absatz IV und § 11 Absatz I dieser Verordnung nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatsstaate fällig werden.

IV. Den Kesselbesitzern wird empfohlen, dem zuständigen Sachverständigen in dem Kalenderjahre, in welchem die innere Untersuchung fällig ist, möglichst bald diejenigen Tage zu bezeichnen, an welchen der Kessel außer Betrieb sein wird.

Zeitpunkt der Wasserdruckprobe.

Spätestens nach 6 Jahren ist jeder Dampfkessel einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

§ 20.

Verfahren bei der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe.

I. Bei der inneren Untersuchung ist der Zustand der ganzen Kesselanlage, insbesondere auch die Beschaffenheit der Kesselwände und das Innere des Kessels zu prüfen.

II. Dampfkeffel, deren Inneres ausziehbar ist, sind zur inneren Untersuchung auszu-
ziehen, bei Dampfkeffeln mit abnehmbarem Keffelmantel ist der Mantel abzuhoben.

III. Eine gänzliche oder teilweise Beseitigung der Ummauerung oder Ummantelung sowie
ein Herausziehen der Heizrohre hat nur dann zu erfolgen, wenn Anzeichen einer stärkeren
Durchrostung vorliegen oder wenn dies im Interesse einer gründlichen Prüfung unbedingt
erforderlich erscheint.

IV. Die Dampf-, Speise- und Abfuhrleitungen des innerlich zu untersuchenden Keffels
müssen von den benachbarten in Betriebe befindlichen Keffeln durch Blindflanschen aus starkem
Eisenblech dampfdicht abgeschlossen sein.

V. Bei Keffeln, deren innere Untersuchung nicht oder nur mit Schwierigkeiten durch-
führbar ist, ist an Stelle der inneren Untersuchung eine Wasserdruckprobe vorzunehmen. Auch
ist die innere Untersuchung in allen Fällen, wo es im Interesse einer gründlichen Prüfung
nach pflichtgemäßem Ermessen des Sachverständigen als angezeigt erscheint, durch eine Wasser-
druckprobe zu ergänzen.

VI. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Keffeln, welche für eine Dampfspannung von nicht
mehr als 10 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrag des
genehmigten Überdrucks, mindestens aber mit einer Atmosphäre Mehrdruck, bei allen übrigen
Keffeln mit einem Druck, welcher den genehmigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt.
Bei der Probe ist, soweit dies vom Sachverständigen verlangt wird, die Ummantelung des
Keffels zu beseitigen. Doch sind die Sachverständigen bei beweglichen und bei Schiffsdampf-
keffeln ermächtigt, von der Entfernung der Bekleidung an Keffeln bei regelmäßigen Unter-
suchungen abzusehen, falls nicht besondere Gründe für die Prüfung der durch die Bekleidung
verdeckten Keffelteile vorliegen. Im übrigen ist § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen
Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkeffeln und von Schiffsdampfkeffeln auch auf
diese Wasserdruckprobe anzuwenden.

§ 21.

Erfolg der Untersuchungen durch die in anderen deutschen Bundesstaaten vorgenommenen Untersuchungen.

Wird durch Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen oder durch den Ein-
trag im Revisionsbuch nachgewiesen, daß ein beweglicher Kessel oder Schiffsdampfkeffel in
demjenigen Jahre, in welchem nach obigen Vorschriften eine äußere oder innere Untersuchung
oder eine Wasserdruckprobe stattgefunden hat, bereits in einem anderen deutschen Bundesstaate
einer solchen Untersuchung durch den zuständigen Sachverständigen mit befriedigendem Ergebnis
unterworfen worden ist, so ist die für den betreffenden Kessel im Großherzogtum fällige Unter-
suchung oder Druckprobe zu unterlassen, es sei denn, daß zu deren Vornahme besondere
Gründe vorliegen, z. B. weil der Kessel durch den Transport oder durch andere Veranlassungen
Beschädigungen erlitten hat oder sonst Gründe zur Annahme des Vorhandenseins gefahr-
drohender Mängel gegeben sind.

§ 22.

Von der Untersuchung ausgenommene Kessel.

I. Die in § 1 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfesseln und in § 1 Ziffer 3e und f der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfesseln bezeichneten Apparate und Kessel unterliegen den periodischen Untersuchungen nicht.

II. Der Sachverständige hat aber nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Ersuchen der Polizeibehörde auch solche Apparate und Kessel aus besonderen Anlässen einer technischen Prüfung zu unterwerfen. Ein solcher Anlaß ist insbesondere dann gegeben, wenn sich nach Erstattung der Anzeige über die Anlage eines derartigen Apparates oder Kessels eine Kontrolle darüber als wünschenswert erweist, ob den in jenen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen entsprochen ist, ob namentlich die daselbst erwähnten Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind, oder wenn während des Betriebs gefahrdrohende Mängel hervorgetreten sind.

III. Hinsichtlich der Eisenbahnlokomotiven sind die in den bezüglichlichen Bahn- und Betriebsordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Vornahme der Untersuchungen maßgebend.

§ 23.

Das Revisionsbuch.

I. Zu jedem Dampfessel (ausgenommen die in § 22 dieser Verordnung bezeichneten) gehört ein Revisionsbuch nach Anlage V dieser Verordnung. Das Revisionsbuch wird dem Kesselbesitzer gegen Ersatz der Kosten vom zuständigen Sachverständigen ausgefolgt; dasselbe ist sorgfältig und vor Verderb geschützt mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Anlagen (oder beglaubigten Abschriften dieser Papiere) an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren, bei beweglichen Dampfesseln und Schiffsdampfesseln also von dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter mit dem Kessel mitzuführen.

II. In dem Revisionsbuch sind durch den Sachverständigen auf der Titelseite über die auf dem Fabricschild enthaltenen Angaben und über den Stempel, welcher auf den das Fabricschild beseitigenden Rieten eingeschlagen ist, ferner in fortlaufender Reihenfolge über das Ergebnis der stattgehabten Untersuchungen und Druckproben, insbesondere auch über die dabei wahrgenommenen Mängel und die daraufhin gemachten Auflagen Einträge zu machen; auch müssen die in § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigelegt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

III. Abschriften der über die periodischen Untersuchungen gemachten Einträge sind vom Sachverständigen dem Bezirksamte, falls gefahrdrohende Mängel vorgefunden wurden, sofort, im übrigen mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu übergeben.

IV. Das Revisionsbuch ist auf Erfordern jederzeit der Polizeibehörde und dem Sachverständigen vorzuweisen.

§ 24.

Anordnungen in Folge der Untersuchung.

I. über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen und Druckproben gibt der Sachverständige dem Kesselbesitzer oder seinem Stellvertreter Nachricht.

II. Werden vom Sachverständigen hierbei Mängel wahrgenommen, welche Beseitigung erheischen, so ist dem Kesselbesitzer schriftlich (in der Regel durch Eintrag ins Revisionsbuch) aufzugeben, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen und dem Sachverständigen über das Erfolgte Mitteilung zu machen. Geeigneten Falls hat sich der Sachverständige durch Nachschau über die erfolgte Abstellung selbst zu verlässigen oder die Polizeibehörde um Nachschau zu ersuchen.

III. Sind die Mängel erheblicher Natur oder werden die Mängel ungeachtet der Aufforderung des Sachverständigen innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht abgestellt, so hat dieser das Bezirksamt um polizeiliches Einschreiten und geeigneten Falls um Herbeiführung strafgerichtlicher Verfolgung anzuzeigen.

IV. Lassen die wahrgenommenen Mängel den Eintritt einer Gefahr besorgen, so hat der Sachverständige im Falle der Dringlichkeit die sofortige Einstellung des Kesselbetriebs anzuordnen, im übrigen aber dem Bezirksamt zum Zwecke etwaigen Einschreitens Mitteilung zu machen. Im Falle einer derartigen Einstellung darf der Betrieb des Kessels nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis durch den Sachverständigen die Beseitigung des gefährdenden Zustands festgestellt worden ist

§ 25.

Fortlaufende Kontrolle des Bezirksamts über die Dampfkessel.

I. Jedes Bezirksamt führt ein Dampfkesselverzeichnis. In das Verzeichnis sind mit fortlaufenden Nummern alle feststehenden Dampfkessel, welche im Amtsbezirk zum Betrieb aufgestellt sind, die zum Betriebe im Großherzogtum bestimmten beweglichen Dampfkessel, deren Besitzer den Geschäfts- oder Wohnsitz im Amtsbezirk haben, sowie die Schiffsdampfkessel einzutragen, deren Heimathafen sich im Amtsbezirk befindet oder deren Besitzer im Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

II. In das Dampfkesselverzeichnis sind über die erteilte Genehmigung, die Prüfung und Abnahme, die inneren und äußeren Untersuchungen, die Wasserdruckproben sowie über die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel Einträge zu machen.

III. Das Bezirksamt führt auf Grund des Dampfkesselverzeichnisses eine fortlaufende Aufsicht darüber, daß die Untersuchungen der darin aufgeführten Dampfkessel in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen und die ein polizeiliches Einschreiten erfordernden Mängel abgestellt werden.

IV. Ist die Wirksamkeit einer Genehmigung durch Zeitablauf (§ 49 der Gewerbeordnung) oder dadurch erloschen, daß der Kessel vom Besitzer endgiltig außer Betrieb gesetzt wird (was insbesondere bei feststehenden Kesseln mit deren Entfernung aus der Betriebsstätte, für welche die Genehmigung erteilt ist, eintritt), so ist der Kessel im Verzeichnis zu streichen. Bei be-

weglichen Kesseln und Schiffsdampfkesseln hat ferner der Strich im Verzeichnis stattzufinden, wenn der Kessel an einen Besitzer übergeht, welcher seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks hat oder auch bei einer Veränderung des Heimatshafens.

V. Diejenigen beweglichen Dampfkessel, welche nur vorübergehend im Amtsbezirke zum Betriebe benützt werden, ohne daß der Besitzer daselbst einen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, sind zum Zwecke der Kontrolle über die Vornahme der während ihrer Aufstellung im Bezirk fälligen Untersuchungen in ein besonderes Nebenverzeichnis mit fortlaufenden Nummern einzutragen.

VI. Wenn im Amtsbezirke zum Zwecke des Betriebs ein beweglicher Dampfkessel aufgestellt wird (vergleiche § 14 Absatz I dieser Verordnung), welcher, z. B. weil seither außerhalb Landes benützt, der technischen Kontrolle der Landesorgane (§§ 26 ff dieser Verordnung) noch nicht unterliegt, so hat das Bezirksamt von der erfolgten Aufstellung dieses Kessels unter Angabe des Namens des Kesselbesizers, des Datums der Genehmigungsurkunde und der letzten Untersuchung sowie der Fabriknummer dem zuständigen Sachverständigen Nachricht zu geben.

D. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung.

§ 26.

Die Sachverständigen im allgemeinen.

I. Als Sachverständige sind zur Besorgung der Hauptprüfungen, Wasserdruckproben, Abnahmeuntersuchungen, regelmäßigen Untersuchungen und sonstigen technischen Prüfungen zuständig:

1. hinsichtlich aller Dampfkessel die hiermit betrauten maschinentechnisch gebildeten Beamten aus dem Dienstkreis des Ministeriums des Innern, soweit nicht nach dem Folgenden die Zuständigkeit eines anderen maschinentechnischen Sachverständigen begründet ist;
2. hinsichtlich der Dampfkessel der Staatseisenbahnen und der Großherzoglichen Dampfschiffahrtsverwaltung die maschinentechnisch gebildeten Beamten dieses Dienstzweigs; hinsichtlich der Dampfkessel anderer Eisenbahnverwaltungen die durch das Ministerium des Innern als hierzu ermächtigt anerkannten Maschineningenieure;
3. hinsichtlich der Dampfkessel derjenigen Besitzer und Unternehmer, welche der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim angehören, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich zugelassenen vereidigten Beamten des Vereins.

II. Zur Ausführung der fälligen regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und Schiffsdampfkesseln werden die zuständigen Sachverständigen des Heimatsortes ohne besonderen Antrag zugelassen. Dem Besitzer solcher Dampfkessel steht es jedoch frei, sich an den Sachverständigen desjenigen Ortes zu wenden, an welchem sich der Dampfkessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Letzterer Sachverständiger ist verpflichtet, die Untersuchungen auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber in das Revisionsbuch einzutragenden Bescheinigung der für die regelmäßige Prüfung zuständigen Stelle zu überreichen. Untersuchungen dieser Art werden in den anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Die vor der Entschließung über die Genehmigung eines Kessels zu erhebende gut-
 ächtliche Äußerung (§ 4 Absatz II dieser Verordnung) ist durch die maschinentechnisch ge-
 bildeten Beamten des Ministeriums des Innern (Absatz I Ziffer 1) zu erstatten. Jedoch
 können zur Abgabe dieser Äußerung vom Ministerium des Innern auch die unter Absatz I
 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Beamten und Ingenieure ermächtigt werden. Diese Äußerung
 darf aber nicht von solchen Beamten und Sachverständigen erstattet werden, welche bei der
 Fertigung der Pläne und Zeichnungen für den betreffenden Kessel mitgewirkt haben.

IV. Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln kann vom Ministerium
 des Innern damit betraut werden, die technischen Begutachtungen und Untersuchungen auch
 hinsichtlich derjenigen Dampfkessel vorzunehmen, deren Besitzer der Überwachungsgesellschaft
 nicht angehören.

V. Die Namen der zur Vornahme der eingangs genannten Prüfungen, regelmäßigen
 Untersuchungen und zur Ausstellung von Baustoffprüfungszeugnissen staatlich ermächtigten
 Sachverständigen, deren Dienstfuß und Zuständigkeitsbezirk werden im Staatsanzeiger bekannt
 gemacht.

§ 27.

Die Ausrüstung der Sachverständigen.

I. Die Sachverständigen haben sich zur Vornahme der ihnen obliegenden Untersuchungen
 eines amtlich geprüften und gestempelten Manometers zu bedienen.

II. Zur Beglaubigung der Prüfungszeugnisse und sonstigen Bescheinigungen sowie der
 Abschriften der Genehmigungsurkunde beweglicher Kessel haben sich die Sachverständigen des
 Überwachungsvereins eines Siegels nach Anlage VI dieser Verordnung zu bedienen. Die be-
 amteten Sachverständigen bedienen sich hierzu des Siegels ihrer Amtsstelle.

§ 28.

Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln.

I. Die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln hat ein genaues Ver-
 zeichnis über die ihr angehörenden Kesselbesitzer, die ihrer Beaufsichtigung im Großherzogtum
 unterliegenden Dampfkessel und die an letzteren vorgenommenen Untersuchungen zu führen.

II. Alljährlich spätestens bis 1. Februar hat die Gesellschaft dem Ministerium des Innern
 für das abgelaufene Jahr eine statistische Übersicht über die Zahl, die Art und den Herkunftsort
 der in der Vereinsüberwachung befindlichen Kessel und die vorgenommenen Untersuchungen
 (Abnahmen, innere und äußere Revisionen, Wasserdruckproben) vorzulegen.

III. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft ist alljährlich zu veröffentlichen und zur Kennt-
 nis des Ministeriums des Innern und der Mitglieder zu bringen.

IV. Das Ministerium des Innern kann einen Staatsbeamten damit betrauen, an den
 Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit beratender Stimme teilzunehmen und die
 Verzeichnisse und Bücher des Vereins einzusehen.

V. Wenn ein Kesselbesitzer der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln als Mitglied beiträgt oder aus derselben ausscheidet, hat die Überwachungs-gesellschaft sofort bei feststehenden Landdampfkesseln demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der betreffende Betrieb seinen Sitz hat, bei beweglichen Kesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kesselbesitzer wohnt, und bei Schiffsdampfkesseln dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich der Heimatsort des Schiffs und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet, Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Kosten der Kesseluntersuchungen.

I. Für die Tätigkeit der staatlichen Sachverständigen sind von dem Unternehmer oder Kesselbesitzer folgende Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

1. für die Erstattung einer gutachtlichen Äußerung über die Anlage oder Veränderung eines Dampfkessels, und zwar auch dann, wenn mehrere Gutachten für einen Kessel aus diesem Anlaß zu erstatten sind, je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit: 6, 9, 12 oder 15 *M.*

Die Bemessung der Gebühr für die Prüfung der statischen Berechnungen von Kaminen erfolgt von Fall zu Fall je nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit;

2. für die Untersuchung neuer und erneut genehmigter Kessel:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm von				
	0 bis 2	2 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 150
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Für die Bauprüfung von Kesseln jeder Art	7	11	13	15	18
Für die Wasserdruckprobe von Kesseln jeder Art	7	11	13	15	18
Für die Abnahmeprüfung	7	11	13	15	18

Für je 100 qm mehr 2 *M.*;

3. für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen jährlich:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm von				
	0 bis 2	2 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 150
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Für jeden feststehenden und jeden beweglichen Kessel	10	15	18	21	24
Für jeden Schiffsdampfkessel	12	18	21	24	27

Für je 100 qm mehr 2 *M.*

II. Bei Prüfungen von nur vorübergehend im Großherzogtum befindlichen beweglichen und Schiffsdampfesseln (§ 26 Absatz II) dürfen die von den Sachverständigen zu erhebenden Untersuchungsgebühren den Betrag nicht überschreiten, der ihnen bei der regelmäßigen Beaufsichtigung von Dampfesseln zusteht.

III. Ist durch Verschulden des Kesselbesizers eine Revision des Kessels außerhalb der geordneten Reihenfolge nötig geworden, so hat derselbe auch die Reisekosten des staatlichen Sachverständigen zu erlegen. Für die Ausfertigung des Revisionsbuchs (§ 23 dieser Verordnung) ist eine Gebühr von 2 .M., für die Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Wasserdruckprobe und Abnahmeuntersuchung ist, wenn die Ausfertigung an Stelle eines durch Verschulden des Kesselbesizers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt, eine Gebühr von 1.50 .M. für jedes Schriftstück, im übrigen aber keine besondere Gebühr zu entrichten.

IV. Der Sachverständige hat die der Staatskasse erwachsene Gebührenforderung an den Verwaltungshof zum Einzug mitzuteilen.

V. Die obigen Gebühren, und zwar in den Fällen von Absatz I Ziffer 1 stets im zulässigen Höchstbetrag, sind auch für diejenigen Begutachtungen und Untersuchungen zu erheben, welche durch die badische Gesellschaft zur Überwachung von Dampfesseln kraft Auftrags des Ministeriums des Innern (vergleiche § 26 Absatz IV dieser Verordnung) hinsichtlich der Dampfessel der der Überwachungsgesellschaft nicht angehörigen Kesselbesizer vorgenommen werden; in diesem Falle darf als Ersatz für den Reiseaufwand ein Zuschlag gemacht werden, welcher zusammen mit der Gebühr im Kalenderjahr den von den Mitgliedern der Überwachungsgesellschaft statutenmäßig zu zahlenden Jahresbeitrag nicht um mehr als zwanzig Prozent übersteigen darf; dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, über die als Vergütung für den Reiseaufwand zu erhebenden Zuschläge nähere Bestimmungen zu erlassen.

VI. Für Berrichtungen, welche die staatlich bestellten Sachverständigen an den dem Staat oder staatlichen Anstalten gehörigen Dampfesseln besorgen, werden keine Gebühren erhoben.

VII. Die Gebühren und Kostenrechnungen der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfesseln für die amtliche Begutachtung von Kesselanlagen und dergleichen werden bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Untersuchung erfolgt ist, eingereicht, durch dieses festgesetzt und angewiesen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Gestattung von Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1908 und von den Vorschriften in den Abschnitten B und C dieser Verordnung können nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

§ 31.

Inkrafttreten der Verordnung.

I. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

II. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung

Dampfessel.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln vom 17. Dezember 1908 wird de

die Genehmigung zur Anlegung

Dampfessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. Der Kessel mit einem Fabriksschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:
festgesetzte höchste Dampfspannung: _____ Atmosphären überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: _____

Jahr der Anfertigung: _____

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: _____

2. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach der Abnahme (§ 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung mit dieser Urkunde oder Empfang der Zwischenbescheinigung (§ 12 Absatz 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln) erfolgen.
3. Die Wartung des Kessels darf nur zuverlässigen, gut ausgebildeten oder gut unterwiesenen männlichen Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der bestimmungsmäßigen Benutzung der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen am Kessel vertraut und verpflichtet sind, bei der Bedienung des Feuers, Rauchs, Rufs oder Flugasche möglichst einzuschränken.

Anlage II.

Bezeichnung

über

die Bauprüfung eines

Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabricschilde bezeichnete Dampfkessel:
 festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären überdruck,
 Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der
 Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
 Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselförpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde,
 vom gehörigen — beigezeichneten Zeichnung überein
 ausgenommen
2. die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselförpers ergab
3. das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende
 Zeugnisse geprüft worden.
4. der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist nach § 8 an der Kesselwandung durch eine
 feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt
 wird, dauernd kenntlich gemacht.

(Beleg für einen zu genehmigenden Dampfkessel.)

Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestim-
 mungen über die Anlegung von Kesseln vom 17. Dezember 1908,
 sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg widersteht, zur erneuten Genehmigung
 mit Atmosphären überdruck geeignet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung

über

die Wasserdruck-Probe eines

Dampfkeßels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabricschilde bezeichnete Dampfkeßel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von

Dampfkeßeln vom 17. Dezember 1908 mit einem Wasserdrucke von

Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Keßel dem Probedrucke mit befriedigendem Erfolge (§ 12 Absatz 3) widerstanden

Die Riete, mit denen das Fabricschild am Keßel befestigt ist (§ 11), sind mit dem Stempel versehen worden.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage V.**Revisionsbuch**

für

einen

Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikshilde versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. festgesetzte Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die Riete, mit denen das Fabrikshild befestigt ist, tragen den Stempel de

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)



In den leergelassenen Raum ist der Name desjenigen Orts, an welchem der Kreisrevisor des zugelassenen Vereins seinen Sitz hat, einzusetzen.

